

Keine Wissenszurechnung während des Vertreterurlaubs

Zur Frage der Wissenszurechnung als Voraussetzung für Aufklärungspflichten bei der Ausgabe der Grünen Versicherungskarte liefert ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle überraschende Neuigkeiten.

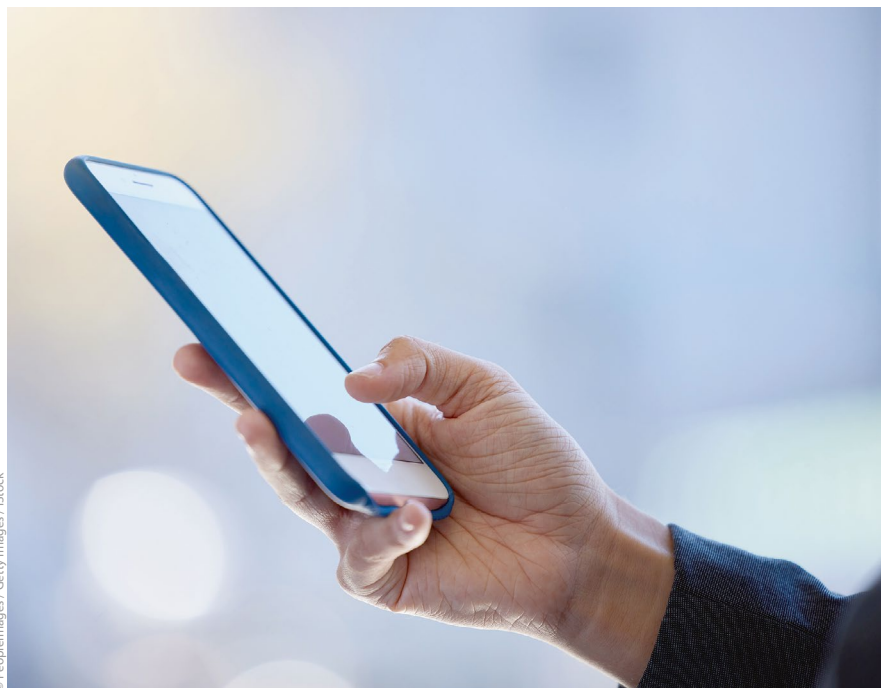
Eine Kundin wollte Ersatz für den Unfallschaden an ihrem Pkw, der ihr im asiatischen Teil der Türkei entstanden war. Vor Reiseantritt kontaktierte sie den Vertreter telefonisch, um ihn um Überprüfung ihres Versicherungsschutzes zu bitten. Der Vertreter, der den Anruf im Urlaub entgegennahm, wies die Kundin daraufhin, keinen Zugriff auf die Daten zu haben. Die Bitte, für den Pkw Versicherungsschutz für die Türkeireise zu gewähren, werde er an die Fachabteilung weiterleiten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Ein Leistungsanspruch aus der Kaskoversicherung scheitere daran, dass der Versicherungsschutz auf Europa beschränkt sei. Ein

Zahlungsanspruch wegen Verletzung einer Beratungspflicht sei nicht gegeben. Im Urlaub bestünden keine Beratungspflichten. Jedenfalls habe der Versicherer nicht erfahren, dass die Kundin die Grüne Versicherungskarte für eine Türkeireise benötigt habe.

Das OLG Celle bestätigte das Urteil nach Vernehmung der Sachbearbeiterin des Versicherers und des Vertreters. Dabei würdigte es das Ergebnis der Beweisaufnahme dahingehend, dass die Bekundung des Vertreters nicht glaubhaft sei, dieser habe der Sachbearbeiterin das Reiseziel Türkei mitgeteilt. Zwar habe die Sachbearbeiterin eingeräumt, ihr sei das Reiseziel nicht Erinnerung. Die seinerzeitigen Noti-

zen der Sachbearbeiterin belegten aber nicht, dass das Ziel benannt worden wäre. Ebenso fehle es daran, dass die Sache der Teamleitung vorgelegt worden sei, um zu klären, ob der Versicherungsschutz erweitert werden könne. Dies aber hätte nach der Bekundung der Sachbearbeiterin geschehen müssen, wenn das Reiseziel mitgeteilt worden wäre. Zudem verwies der Senat auf Ungereimtheiten zwischen Kundenaussage und der des Vertreters.

Ausgehend davon, dass dem Versicherer das Reiseziel unbekannt geblieben sei, entschied der Senat, dass der Versicherer sich die Kenntnis des Vertreters vom Reiseziel nicht zurechnen lassen müsse. Der Vertreter habe die Information während seines Urlaubs erhalten. Erlange der Vertreter im Urlaub Kenntnis, bedeute dies, dass ihm diese lediglich in privatem Zusammenhang vermittelt werde. Es handle sich um privat erworbenes Wissen,



Kompakt

- Das Wissen vertragsbezogener Kundenerklärungen, die den Vertreter im Urlaub erreichen, soll dem Versicherer nicht zuzurechnen sein.
- Nimmt der Vertreter Erklärungen im Urlaub auf, soll der Kunde beweisen müssen, dass diese dem Versicherer bekannt werden.
- Im Urlaub soll ein Versicherungsvertreter zum Erklärungsboten des Kunden werden.

das dem Vertreter nicht in seiner beruflichen Stellung anvertraut werde. Der Vertreter sei weder Empfangsbote des Versicherers noch Vertreter des Versicherers, wenn er urlaubshalber nicht für den Versicherer tätig sei.

Schutz der Privatsphäre ist unerheblich

Da der Vertreter die Kenntnis außerhalb seiner Tätigkeit erlangt habe, sei die Voraussetzung für den Ausschluss der Wissenszurechnung nach § 70 Satz 2 VVG gegeben. Soweit der Gesetzeswortlaut verlange, dass die Kenntnis ohne Zusammenhang mit dem betreffenden Versicherungsvertrag erlangt sein müsse, sei er zu weit gefasst. Zweckentsprechend sei die Norm so auszulegen, dass privat erworbenes Wissen generell von der Zurechnung ausgeschlossen werde. Erforderlich sei daher, den Regelungsgehalt der Norm herzustellen, den der Gesetzgeber beabsichtigt habe. Die Vorschrift regelt in erster Linie die Wissenszurechnung, es gehe nicht um den Schutz der Privatsphäre des Vertreters. Der Zusammenhang mit dem betreffenden Versicherungsvertrag könne nur ein zusätzliches Kriterium für die Wissenszurechnung sein. Dieses könne bei einer im Übrigen rein privaten Kenntniserlangung nichts daran ändern, dass der Vertreter die Kenntnis nicht in Ausübung der Stellvertretung erlange, sondern als Privatmann. Als solcher sei er nicht verpflichtet, ständig seine privat erlangten Informationen durch Abgleich mit seinem geschäftlichen Wissen auf berufliche Relevanz zu überprüfen. Die Kundin habe selbst erkennen müssen, dass der Vertreter der falsche Ansprechpartner sei.

Mit der Zeugenaussage des Vertreters als dem einzigen von der Kundin zum Beweis angebotenen Beweismittel könne sich der Senat keine Überzeugung darüber bilden, ob der Vertreter dem Versicherer neben dem Wunsch nach der Grünen Versicherungskarte auch die Absicht der Kundin mitgeteilt habe, in die Türkei reisen. Das Gericht könne nicht mit der nötigen Gewissheit ausschließen, dass der Vertre-

ter eher aus denjenigen Wahrnehmungen, die er im Nachhinein in jüngerer Vergangenheit gemacht habe, unbewusst darauf schließe, dass die Kundin die Grüne Versicherungskarte ausdrücklich erwähnt habe und dass er das ihm gegenüber offengelegte Reiseziel an den Versicherer weitermeldete. Dies aber müsse die Kundin nachweisen.

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken. Bereits die Annahme, der Vertreter habe das Wissen im Urlaub erlangt, steht in einem Spannungsverhältnis zum Sachverhalt. Der Senat hat nicht festgestellt, dass die Kundin den Vertreter bewusst im Urlaub angerufen hätte. Es ist nicht einmal klar, ob sie eine ihr mitgeteilte Mobilfunknummer des Vertreters angerufen hat oder der Anruf in der Agentur erfolgte und von dort weitergeleitet worden war. Zudem verwechselt der Senat den arbeitsrechtlichen Urlaubsbegriff mit dem im Recht der Selbstständigen geltenden. Arbeitsrechtlich ist Urlaub die vom Arbeitgeber erklärte Befreiung von der Arbeitspflicht. Im Recht der Handelsvertreter entscheidet allein der Vertreter über den Urlaub. Dessen Dispositionsfreiheit, über die Lage des Urlaubs zu entscheiden, umfasst es ohne Weiteres, den Urlaub zu unterbrechen.

Vertreter als Wissensvertreter aufgetreten

Der Senat hat nicht begründet, warum die Kundin davon ausgehen hätte müssen, der angerufene Vertreter werde lediglich als ihr Erklärungsbote tätig. Wie die landläufige Wendung „selbst und ständig“ zutreffend beschreibt, kann und muss ein Kunde nicht davon ausgehen, der Vertreter nehme Aufgaben nicht für den Versicherer wahr, wenn er während seines Urlaubs tätig werde. Kommt der Vertreter mit Entgegennahme des Kundenwunsches einschließlich des ihm zugrunde liegenden Reiseziels sowie der Weiterleitung an die Fachabteilung des Versicherers seinen vertretervertraglichen Bemühungs- und Berichtspflichten nach, kann er kaum falscher Ansprechpartner sein. In seinem Eifer, die Wissenszurechnung

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

umzugestalten, hat der Senat verkannt, dass es um den Schutz des Versicherungsnehmers geht, nicht darum, den Vertreter davon zu entbinden, „privat erlangte Informationen mit geschäftlichem Wissen abzugleichen“. Zweifelsfrei ist der Vertreter als Wissensvertreter aufgetreten. Als solche werden Personen bezeichnet, die nach der Organisation des Unternehmers dazu berufen sind, im Rechtsverkehr als deren Repräsentanten bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei angefallenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen sowie gegebenenfalls weiterzuleiten.

Dass der Vertreter die vertragsbegleitende Beratung nicht leisten konnte, weil er keinen Zugriff auf die Vertragsdaten hatte, ändert nichts daran. Denn statt den Anruf urlaubshalber zurückzuweisen, hat der Vertreter diesen entgegengenommen und die Erklärung der Kundin an den Versicherer weitergeleitet. Die Kundin musste sicherlich nicht damit rechnen, dass ein Gericht ihre vertragsbezogene Kontaktaufnahme zum Vertreter später zur Privatsache machen könnte. Die nicht rechtskräftige Entscheidung beschränkt ungerechtfertigt den Verbraucherschutz. Überdies nimmt sie Vertretern den Wettbewerbsvorteil gegenüber Maklern, der in der Wissenszurechnung liegt. ■



Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.